



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 04.04.2017

2017/091
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2017	
Rat der Stadt	08.06.2017	

Betreff

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2018

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011 gemäß beigefügter Anlage zu dieser Vorlage.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Im Herbst 2012 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2013 von 12 v. H. auf 15 v. H. beschlossen (Haushaltssanierungsplan-Maßnahme S 6 – Anhebung der Vergnügungssteuern), im Herbst 2015 einer weiteren Anhebung dieses Vergnügungssteuersatzes ab dem 01.01.2016 auf 17 v. H. zugestimmt.

Nunmehr ist beabsichtigt, ab dem 01.01.2018 den Vergnügungssteuersatz um weitere drei Prozentpunkte auf 20 v. H. anzuheben. Mit jedem Prozentpunkt werden Mehreinnahmen von rd. 50.000 EUR erwartet.

Gründe für die Anhebung des Steuersatzes sind zum einen die Bekämpfung der Spielsucht als legitimen Zweck und zum anderen die Finanzierung des Haushalts, ebenfalls als legitimen Zweck.

Die Vergnügungssteuer ist traditionell eine Lenkungssteuer. Mit der erneuten Anhebung des Vergnügungssteuersatzes geht es nicht um den Schutz des Einzelnen vor seinem Abgleiten in die Spielsucht mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und menschlichen Folgen, sondern darum, das Spielen wegen der daraus erwachsenden Folgekosten für die Gemeinschaft unattraktiver zu machen (BVerfG v. 01.03.1997, DVBl 1997, 1053/1054 r. Sp. = DÖV 1997, 637/638 f = KStZ 1997, 193/197 = Die Gemeinde 1997, 174/176 r. Sp.).

Bei einer Anhebung auf 20 v. H. dürfte mit Klagen seitens der Automatenaufsteller zu rechnen sein (Stichwort: Erdrosselungswirkung). Bislang sind solche Klagen fast ausnahmslos von den verschiedenen Gerichten (auch Ober- und obersten Gerichten) ablehnend beschieden worden. Mit der Anhebung auf 20 % dürfte jedoch der Spielraum der Gemeinde ausgeschöpft sein, um den Automatenaufstellern noch ein gewinnbringendes Gewerbe bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu erlauben.

Das für die Stadt Castrop-Rauxel zuständige Oberverwaltungsgericht Nordrhein- Westfalen (OVG NRW) in Münster hat eine Erdrosselungswirkung bislang durchweg verneint und zieht bei seinen Entscheidungen regelmäßig zwei Methoden zu Rate, die **Bestandsmethode** und die **Höchstpreismethode**.

Der **Bestandsmethode** liegt die Überlegung zugrunde, dass dann, wenn eine Erdrosselungswirkung der Spielgerätesteuern vorhanden wäre, wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein müssten, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Es müsste eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar werden. Gleichzeitig sieht das Gericht dem Ende dieser Methode wegen des Verbots der Mehrfachkonzessionen und der Einhaltung von Mindestabständen nach den letzten Änderungen zum Glücksspielstaatsvertrag entgegen. Ironischerweise dürfte, so die Einschätzung von Dr. Otmar Schneider, Vorsitzender des für Steuerrecht zuständigen 14. Senats des OVG NRW, ein Wegbrechen vieler Automatenbetriebe für die noch verbleibenden Betriebe wirtschaftlich vorteilhaft sein. Die Ausdünnung des Spielhallenbestandes führt zu einer Verknappung des Angebots. Für die verbleibenden Spielhallen erhöht dies deren Auslastung und verbessert die Möglichkeit zu Preiserhöhungen im Rahmen der Spielverordnung (SpielVO) und Umsatzsteigerungen, so seine Einschätzung.

Die vom OVG NRW entwickelte **Höchstpreismethode** beinhaltet die Prüfung, ob die Betriebe in der Gemeinde im Regelfall den Höchstpreis für das Glücksspiel ausgeschöpft haben. Die Spielverordnung unterwirft – im Gegensatz zum allgemeinen Marktgeschehen und insbesondere zum Tabak- und Mineralölmarkt – die Spielgeräte im Interesse des Spielerschutzes umfangreichen Beschränkungen.

Der für das Glücksspiel an Geldspielgeräten (GSG) von den Automatenaufstellunternehmen geforderte Preis ist streng reglementiert und kann nicht beliebig erhöht werden. Preisbestimmend ist, dass der Aufstellunternehmer maximal 20 Euro je Stunde einbehalten darf. Aus Untersuchungen ist dem OVG bekannt, dass die Geräte nie auf den Höchstbetrag programmiert waren (so Herr Dr. Otmar Schneider in seinem Aufsatz in der Fachzeitschrift „Kommunale Steuerzeitschrift“ vom Oktober 2016, S. 185 - 194). Da dieses durchgehend der Fall war, kommt das OVG NRW zu dem Schluss, dass ein Anlass zu näherer Prüfung der Erdrosselungswirkung einer Spielgerätesteuer von vornherein nicht besteht, wenn die Aufsteller auf dem gemeindlichen Markt den Höchstpreis nach der Spielverordnung gar nicht fordern, also Geräte einsetzen, die auf einen geringeren langfristigen durchschnittlichen Kasseneinhalt als 20 Euro je Stunde nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SpielVO programmiert sind.

Die Anzahl der Spielhallen beträgt in Castrop-Rauxel seit 2012 unverändert 17, die Gesamtzahl der aufgestellten Geldspielapparate beträgt rd. 240 seit 2012 bis heute.

Die Ist-Einnahmen aus der Automatenbesteuerung sind seit 2013 gestiegen von rd. 767.000 EUR auf rd. 934.500 EUR im Jahr 2016. Ein Rückgang an Automatenaufstellern ist nicht zu verzeichnen gewesen, von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Automatenaufsteller in Castrop-Rauxel kann bei diesen Steuereinnahmen nicht die Rede sein.

Hinweise zum langfristigen durchschnittlichen Kasseneinhalt bzw. zu den programmierten GSG liegen dem Bereich 20 nicht vor. Es wird nach Einschätzung des Bereichs Finanzen jedoch davon ausgegangen, dass auch die in Castrop-Rauxel vorhandenen Geldspielgeräte in der Vergangenheit nicht den maximalen Kasseneinhalt von 20 Euro je Stunde ausschöpften. Nach Ansicht von Herrn Dr. Otmar Schneider liegt es in der Herrschaftssphäre eines (möglichen) Klägers nachzuweisen, ob der spielverordnungsrechtliche Höchstpreis gefordert wurde.

Um den in Castrop-Rauxel ansässigen Automatenaufstellern zu ermöglichen, sich auf die Anhebung des Steuersatzes und damit verbunden auf die Zahlung höherer Vergnügungssteuern einzustellen, empfiehlt die Verwaltung die Satzungsänderung jetzt zu beschließen, sie jedoch erst zum 01.01.2018 wirksam werden zu lassen.

Die Verwaltung beabsichtigt, nach Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel umgehend alle in Castrop-Rauxel vergnügungssteuerpflichtigen Automatenaufsteller über die zukünftige Steueranhebung schriftlich zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe der Satzungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt werden die betroffenen Steuerpflichtigen dann in die Lage versetzt, bereits 6 Monate vor dem Inkrafttreten der Steueranhebung entsprechende unternehmerische Maßnahmen zu treffen, wie sie ihre interne Kalkulation und Kostenstruktur bezogen auf die neuen Verhältnisse ab 01.01.2018 verändern können.

Eine Recherche im Internet am 14.03.2017 hat ergeben, dass u.a. die Städte Gladbeck, Herten, Oer-Erkenschwick, Wuppertal, Moers, Krefeld und Mönchengladbach bereits 20 v. H. und Oberhausen sogar 22 v. H. des Einspielergebnisses besteuern.

Neben der Anhebung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird mit dieser Satzungsänderung eine redaktionelle Änderung im § 17 Abs. 1 der Satzung beschlossen.

Anlage 1: Text der Satzungsänderung

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011) vom ____ .06.2017

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom ____ .06.2017 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 1150) die folgende Satzung beschlossen:

1. Im § 7 Abs. 3 Satz 1 wird hinter "... je Apparat ..." die Zahl "**17**" durch die Zahl "**20**" ersetzt.
2. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort "... *folgende* ..." durch das Wort "*folgenden*" ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.